

2. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK Melitta HMR vom 01.01.2024

Artikel I

1. § 5 Kreis der versicherten Personen

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Zahl 1 werden das Wort und die Zahl „Satz 1“ ergänzt und das Wort „versicherungsberechtigte“ wird gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wahlerklärung bei der neuen Krankenkasse“ durch die Wörter „Kündigung der Mitgliedschaft“ ersetzt und am Ende des Satzes hinter dem Wort „wird“ ein Komma eingefügt und die Wörter ergänzt „Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend“.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Kündigungsrecht nach Satz 1“ die Wörter „und dessen Ausübung“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden das Wort „Wahlerklärung“ durch das Wort „Kündigung“ und das Wort „Wahlerklärungen“ durch das Wort „Kündigungen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kündigungsfrist“ durch das Wort „Mindestbindungsfrist“ und die Wörter „durch eine Wahlerklärung bei der neuen Krankenkasse beendet“ durch das Wort „gekündigt“ ersetzt.

3. § 16 wird eingefügt:

„§ 16 Auskünfte an Versicherte gemäß § 305 Absatz 1 Satz 10 SGB V

(1) Auskunft zu den im jeweils letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten (§ 305 Absatz 1 SGB V) sowie zu zugelassenen Leistungserbringern und über die verordnungsfähigen Leistungen und Bezugsquellen (§ 305 Absatz 3 SGB V) wird dem Versicherten auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. § 25 Absatz 2 SGB X gilt entsprechend.

(2) Die Auskunft ist kostenfrei“

4. Der bisherige § 16 wird zu § 17.

5. Der bisherige § 17 wird zu § 18.

6. Der bisherige § 18 wird zu § 19.

7. Der bisherige § 19 wird zu § 20.

8. Der bisherige § 20 wird zu § 21.

Artikel II (Inkrafttreten)

Der 2. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK Melitta HMR tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Minden den, 11.12.2024


Stefan-Oliver Strate

Vorsitzender des Verwaltungsrates der BKK Melitta HMR



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Melitta HMR am 11. Dezember 2024 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2024
213 – 10204#00016#0021

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag


Antje Domscheit

